

Synopsis

Änderung des Steuergesetzes - siebtes Revisionspaket

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 1. Oktober 2019; Vorlage Nr. 3015.2 (Laufnummer 16163)
	Steuergesetz
	Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 15 und § 74 der Kantonsverfassung[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass BGS 632.1 , Steuergesetz vom 25. Mai 2000 (Stand 1. Januar 2020), wird wie folgt geändert:
<p>§ 4 Wirtschaftliche Zugehörigkeit</p> <p>¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie</p> <p>a) im Kanton Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten unterhalten;</p> <p>b) an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben;</p> <p>c) mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln.</p> <p>² Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit für entsprechende Einkünfte steuerpflichtig, wenn sie</p> <p>a) im Kanton eine Erwerbstätigkeit ausüben;</p> <p>b) als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen;</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 1. Oktober 2019; Vorlage Nr. 3015.2 (Laufnummer 16163)
<p>c) Gläubigerinnen und Gläubiger oder Nutzniessende von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind;</p> <p>d) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln;</p> <p>e) Pensionen, Ruhegehälter oder andere Leistungen erhalten, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einer oder einem Arbeitgebenden oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton ausgerichtet werden;</p> <p>f) Leistungen aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten;</p> <p>g) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer oder einem Arbeitgebenden mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten.</p>	<p>g) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer oder einem Arbeitgebenden mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; <u>davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.</u></p>
<p>§ 11 Beginn und Ende der Steuerpflicht</p> <p>¹ Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tage, an dem die steuerpflichtige Person im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nimmt oder im Kanton steuerbare Werte erwirbt.</p> <p>² Die Steuerpflicht endet mit dem Tode oder dem Wegzug der steuerpflichtigen Person aus dem Kanton oder mit dem Wegfall der im Kanton steuerbaren Werte.</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 1. Oktober 2019; Vorlage Nr. 3015.2 (Laufnummer 16163)
<p>³ Bei Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes innerhalb der Schweiz besteht die Steuerpflicht auf Grund persönlicher Zugehörigkeit für die laufende Steuerperiode im Kanton, in welchem die steuerpflichtige Person am Ende dieser Periode ihren Wohnsitz hat. Kapitaleleistungen gemäss § 37 sind jedoch in dem Kanton steuerbar, in dem die steuerpflichtige Person zum Zeitpunkt der Fälligkeit ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Verlegt eine nach den §§ 79 und 83 steuerpflichtige Person innerhalb der Schweiz ihren Wohnsitz oder Aufenthalt, so steht dem Wohnsitz- oder Aufenthaltskanton das Besteuerungsrecht im Verhältnis zur Dauer der Steuerpflicht zu.</p> <p>⁴ Eine Steuerpflicht auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit in einem andern Kanton als demjenigen des steuerrechtlichen Wohnsitzes besteht für die gesamte Steuerperiode, auch wenn sie im Laufe des Jahres begründet, verändert oder aufgehoben wird. In diesem Fall wird der Wert der Vermögensobjekte im Verhältnis zur Dauer dieser Zugehörigkeit vermindert. Im Übrigen werden das Einkommen und das Vermögen zwischen den beteiligten Kantonen in sinngemässer Anwendung der Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung ausgeschieden.</p>	<p>³ Bei Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes innerhalb der Schweiz besteht die Steuerpflicht auf Grund persönlicher Zugehörigkeit für die laufende Steuerperiode im Kanton, in welchem die steuerpflichtige Person am Ende dieser Periode ihren Wohnsitz hat. Kapitaleleistungen gemäss § 37 sind jedoch in dem Kanton steuerbar, in dem die steuerpflichtige Person zum Zeitpunkt der Fälligkeit ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Verlegt eine nach den §§ 79 und 83 steuerpflichtige Person innerhalb der Schweiz ihren Wohnsitz oder Aufenthalt, so steht dem Wohnsitz- oder Aufenthaltskanton das Besteuerungsrecht im Verhältnis zur Dauer der Steuerpflicht zu.</p>
<p>§ 22 Übrige Einkünfte</p> <p>¹ Steuerbar sind auch:</p> <ul style="list-style-type: none">a) alle anderen Einkünfte, die an die Stelle des Einkommens aus Erwerbstätigkeit treten;b) einmalige oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile;c) Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit;d) Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechtes;e) die einzelnen Gewinne von über 1000 Franken aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung;	<p>e) <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 1. Oktober 2019; Vorlage Nr. 3015.2 (Laufnummer 16163)
f) Unterhaltsbeiträge, die eine steuerpflichtige Person bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge oder Obhut stehenden Kinder erhält.	
<p>§ 23 Steuerfreie Einkünfte</p> <p>¹ Steuerfrei sind:</p> <p>a) der Erlös aus Bezugsrechten, sofern die Vermögensrechte zum Privatvermögen gehören;</p> <p>b) Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen;</p> <p>c) der Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung;</p> <p>d) der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolice. § 19 Bst. a bleibt vorbehalten;</p> <p>e) die Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder von der bzw. dem Arbeitgebenden ausgerichtet werden, wenn sie die empfangende Person innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet; vorbehalten bleibt bei Kapitalzahlungen der oder des Arbeitgebenden die im Zeitpunkt des Austritts aus der Vorsorgeeinrichtung maximal mögliche Versicherung;</p> <p>f) die Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln;</p> <p>g) die Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen mit Ausnahme der Unterhaltsbeiträge gemäss § 22 Bst. f;</p> <p>h) der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst;</p> <p>i) die Zahlung von Genugtuungssummen;</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 1. Oktober 2019; Vorlage Nr. 3015.2 (Laufnummer 16163)
<p>k) die Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;</p> <p>l) die Beiträge der Hilflosenentschädigungen der IV/AHV/UV;</p> <p>m) die bei Glücksspielen in Spielbanken gemäss Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken erzielten Gewinne;</p> <p>n) der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich 5000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;</p> <p>o) die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1000 Franken aus einer Lotterie oder einer lotterietähnlichen Veranstaltung.</p>	<p>m) <u>die bei Glücksspielen Gewinne, die in Spielbanken gemäss Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken erzielten mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem Geldspielgesetz vom 29. September 2017 (BGS) [SR 935.51] zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen;</u></p> <p>m^{bis}) die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;</p> <p>m^{ter}) die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;</p> <p>m^{quater}) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Art. 1 Abs. 2 Bst. d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1000 Franken nicht überschritten wird;</p> <p>n) der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich 5000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;</p> <p>o) <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 30 Allgemeine Abzüge – unabhängig von der Einkommenshöhe</p> <p>¹ Von den Einkünften werden abgezogen:</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 1. Oktober 2019; Vorlage Nr. 3015.2 (Laufnummer 16163)
<p>a) die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach §§ 19, 19^{bis} und 20 steuerbaren Vermögensertrages und weiterer 50'000 Franken;</p> <p>b) die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;</p> <p>c) die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehepartner sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;</p> <p>d) die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;</p> <p>e) Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorschriften über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;</p> <p>f) die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;</p> <p>g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Bst. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von: 6000 Franken für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben; 3000 Franken für die übrigen steuerpflichtigen Personen. Für steuerpflichtige Personen ohne Beiträge gemäss den Bst. d und e erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte. Diese Abzüge erhöhen sich um 1000 Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für welche die steuerpflichtige Person einen Abzug gemäss § 33 Abs. 1 geltend machen kann;</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 1. Oktober 2019; Vorlage Nr. 3015.2 (Laufnummer 16163)
<p>h) bis zu 4000 Franken pro Jahr vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen von in ungetrennter Ehe lebenden Eheleuten. Bei Mitarbeit des einen Ehepartners im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehepartners werden vom selbstständigen Erwerbseinkommen der Eheleute höchstens 4000 Franken nicht besteuert. Die beiden Abzüge können nicht gleichzeitig geltend gemacht werden;</p> <p>i) die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt;</p> <p>k) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 20'000 Franken an politische Parteien, die</p> <ol style="list-style-type: none">1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind,2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben; <p>l) die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 6000 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;</p> <p>m) die Einsatzkosten in der Höhe von 5 Prozent der einzelnen Gewinne aus einer Lotterie oder einer lotterienähnlichen Veranstaltung (§ 22 Bst. e), jedoch höchstens 5000 Franken;</p>	<p>m) die Einsatzkosten in der Höhe von 5 Prozent der einzelnen Gewinne aus einer <u>Lotterie oder einer lotterienähnlichen Veranstaltung (§ 22 Bst. e) der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht gemäss § 23 Abs. 1 Bst. m–mquater steuerfrei sind, jedoch höchstens 5000 Franken. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen gemäss § 23 Abs. 1 Bst. mbis werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25'000 Franken abgezogen;</u></p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 1. Oktober 2019; Vorlage Nr. 3015.2 (Laufnummer 16163)
<p>n) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12'000 Franken, sofern:</p> <ol style="list-style-type: none">1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt; oder2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.	
<p>§ 67 Gesellschaften mit Beteiligungen – Gemischte Beteiligungsgesellschaften</p> <p>¹ Ist eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt oder haben ihre Beteiligungsrechte einen Verkehrswert von mindestens 1 Million Franken, so ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn.</p> <p>² Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht dem Ertrag dieser Beteiligungen, vermindert um die anteiligen Finanzierungskosten sowie um die anteiligen Verwaltungskosten von 5 Prozent; der Nachweis der tatsächlichen Verwaltungskosten bleibt vorbehalten. Als Finanzierungskosten gelten Schuldzinsen sowie weitere Kosten, die wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen sind.</p> <p>³ Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt, soweit auf der gleichen Beteiligung zu Lasten des steuerbaren Reingewinnes keine Abschreibung vorgenommen wird, die mit der Gewinnausschüttung im Zusammenhang steht.</p> <p>⁴ Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung berücksichtigt,</p> <p>a) soweit der Veräusserungserlös die Gestehungskosten übersteigt;</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 1. Oktober 2019; Vorlage Nr. 3015.2 (Laufnummer 16163)
<p>b) wenn die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der veräussernden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war; fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 Prozent, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Teilveräusserungsgewinn nur beansprucht werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens 1 Million Franken hatten.</p> <p>Für Beteiligungen, die vor dem 1. Januar 1997 im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft waren, gelten die Gewinnsteuerwerte zu Beginn des Geschäftsjahres, das im Kalenderjahr 1997 endet, als Gestehungskosten.</p>	<p>⁵ Bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken nach Art. 7 Abs. 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934 (BankG)[SR 952.0] werden für die Berechnung des Nettoertrags nach Abs. 2 die Finanzierungskosten und die Forderung in der Bilanz aus konzernintern weitergegebenen Mitteln folgender Anleihen nicht berücksichtigt:</p> <p>a) Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht nach Art. 11 Abs. 4 BankG; und</p> <p>b) Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen im Sinne der Art. 28 – 32 BankG.</p>
<p>§ 79 Geltungsbereich</p> <p>¹ Ausländische Arbeitnehmende, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle. Dieser tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach § 37^{bis} unterstehen. Vorbehalten bleibt die ordentliche Veranlagung nach §§ 86 f.</p>	<p>¹ Ausländische Arbeitnehmende, welche die fremdenpolizeiliche ohne Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, die im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle. Dieser tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern. Quellensteuer. Davon ausgenommen sind EinkünfteEinkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 37bis unterstehen. Vorbehalten bleibt die ordentliche Veranlagung nach §§ 86 f.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 1. Oktober 2019; Vorlage Nr. 3015.2 (Laufnummer 16163)
<p>² Eheleute, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn ein Ehepartner das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.</p>	<p>² Eheleute, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt <u>unterliegen nicht der Quellensteuer</u>, wenn ein Ehepartner das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.</p>
<p>§ 80 Steuerbare Leistungen</p> <p>¹ Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet.</p> <p>² Steuerbar sind</p> <p>a) alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis, mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile;</p> <p>b) die Ersatzeinkünfte aus Arbeitsverhältnis sowie aus Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung. Hierzu gehören insbesondere Taggelder, Entschädigungen, Teilrenten und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen.</p> <p>³ Naturalleistungen und Trinkgelder werden in der Regel nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen bewertet.</p>	<p>a) <u>alle Einkünfte die Einkommen aus Arbeitsverhältnis, mit Einschluss der unselbstständiger Erwerbstätigkeit nach § 79 Abs. 1, die Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie Naturalleistungen, nicht jedoch die von den Arbeitgebenden getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und andere geldwerte Vorteile Weiterbildung nach § 16 Abs. 1a;</u></p> <p>b) die Ersatzeinkünfte aus Arbeitsverhältnis sowie aus Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung. Hierzu gehören insbesondere Taggelder, Entschädigungen, Teilrenten und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen.</p> <p>c) die Leistungen nach Art. 18 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)[SR 831.10].</p>
<p>§ 81 Steuerberechnung – Grundlage</p> <p>¹ Die kantonale Steuerverwaltung berechnet die Steuerbelastung entsprechend den für die Einkommenssteuer geltenden Steuersätzen und Steuerfüssen.</p>	<p>§ 81 Steuerberechnung <u>Quellensteuerabzug</u> – Grundlage</p> <p>¹ Die kantonale Steuerverwaltung berechnet die <u>Steuerbelastung den Quellensteuerabzug</u> entsprechend den für die Einkommenssteuer geltenden Steuersätzen und Steuerfüssen. <u>Er erhöht sich um die entsprechenden Ansätze für die direkte Bundessteuer.</u></p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 1. Oktober 2019; Vorlage Nr. 3015.2 (Laufnummer 16163)
<p>² Der Anteil für die Gemeindesteuern berechnet sich nach dem gewogenen Mittel der Gemeindesteuern im Kanton.</p> <p>³ Für Einkommen aus Nebenerwerb beträgt der Steuersatz 9 %.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 82 Steuerberechnung – Ausgestaltung</p> <p>¹ Bei der Berechnung der Steuerbelastung werden Pauschalen für Berufskosten (§ 25) und Versicherungsprämien (§ 30 Abs. 1 Bst. d, f und g) sowie Abzüge für Familienlasten (§ 33) berücksichtigt.</p> <p>² Bei in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Eheleuten, die beide erwerbstätig sind, ist für die Berechnung der Steuerbelastung dem Gesamteinkommen Rechnung zu tragen und sind die Pauschalen und Abzüge nach Abs. 1 sowie der Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Eheteile (§ 30 Bst. h) zu berücksichtigen.</p>	<p>§ 82 Steuerberechnung <u>Quellensteuerabzug</u> – Ausgestaltung</p> <p>¹ Bei der Berechnung <u>der Steuerbelastung des Quellensteuerabzugs</u> werden Pauschalen für Berufskosten (§ 25) und Versicherungsprämien (§ 30 Abs. 1 Bst. d, f und g) sowie Abzüge für Familienlasten (§ 33) berücksichtigt.</p> <p>² Bei in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Eheleuten, die beide erwerbstätig sind, ist für die Berechnung <u>der Steuerbelastung des Quellensteuerabzugs</u> dem Gesamteinkommen Rechnung zu tragen und sind die Pauschalen und Abzüge nach Abs. 1 sowie der Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Eheteile (§ 30 Bst. h <u>§ 30 Abs. 1 Bst. h</u>) zu berücksichtigen.</p> <p>^{2a} Die Pauschalen nach Abs. 1 und Abs. 2 werden veröffentlicht.</p> <p>³ Die Berücksichtigung des 13. Monatslohns, von Gratifikationen, unregelmässiger Beschäftigung, Stundenlöhnerinnen und Stundenlöhnern, Teilzeit- oder Nebenerwerb, Leistungen nach Art. 18 Abs. 3 AHVG [SR 831.10] und satzbestimmenden Elementen erfolgt nach den Vorgaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV). Dies gilt ebenfalls für das Verfahren bei Tarifwechseln, rückwirkenden Gehaltsanpassungen und -korrekturen sowie bei Leistungen vor Beginn und nach Beendigung der Anstellung.</p>
<p>§ 83 Abgegoltene Steuer</p> <p>¹ Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren vom Erwerbseinkommen zu veranlagenden Kantons- und Gemeindesteuern; er erhöht sich um die entsprechenden Ansätze für die direkte Bundessteuer. Vorbehalten bleiben die § 86 und § 87.</p>	<p>§ 83 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 84 Pflichten der Schuldnerin oder des Schuldners der steuerbaren Leistung</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 1. Oktober 2019; Vorlage Nr. 3015.2 (Laufnummer 16163)
<p>¹ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, sämtliche zur richtigen Steuererhebung notwendigen Massnahmen vorzunehmen, insbesondere:</p> <p>a) bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere Naturalleistungen und Trinkgeldern) die geschuldete Steuer von der oder dem Arbeitnehmenden einzufordern;</p> <p>b) der steuerpflichtigen Person eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen;</p> <p>c) die Steuern periodisch der kantonalen Steuerverwaltung abzuliefern, mit ihr hierüber abzurechnen und ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren.</p> <p>² Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn die oder der Arbeitnehmende in einem andern Kanton steuerpflichtig ist.</p> <p>³ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine Bezugsprovision, deren Ansatz von der kantonalen Steuerverwaltung festgelegt wird. Die Bezugsprovision entfällt, wenn der Quellensteuerbetrag nicht innert 30 Tagen nach Vornahme der Abrechnung an die kantonale Steuerverwaltung überwiesen wird oder wenn die Abrechnung ein zweites Mal gemahnt werden muss.</p>	<p>² Der Steuerabzug. <u>Quellensteuerabzug</u> ist auch dann vorzunehmen, wenn die <u>oder der Arbeitnehmendesteuerpflichtige Person</u> in einem andern Kanton steuerpflichtig ist.</p> <p>³ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine Bezugsprovision, von 1 bis 2 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags, deren Ansatz von der kantonalen Steuerverwaltung festgelegt wird. <u>Für Kapitaleistungen beträgt die Bezugsprovision 1 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens 50 Franken pro Kapitaleistung für die Quellensteuer von Bund, Kanton und Gemeinde.</u> Die Bezugsprovision entfällt, wenn der Quellensteuerbetrag nicht innert 30 Tagen nach Vornahme der Abrechnung an die kantonale Steuerverwaltung überwiesen wird oder wenn die Abrechnung ein zweites Mal gemahnt werden muss.</p>
<p>§ 86 Vorbehalt der ordentlichen Veranlagung – ergänzende ordentliche Veranlagung</p> <p>¹ Die der Quellensteuer unterliegenden Personen werden für ihr Einkommen, das dem Steuerabzug an der Quelle nicht unterworfen ist, sowie für ihr Vermögen im ordentlichen Verfahren veranlagt. Für den Steuersatz gilt § 6 sinngemäss.</p>	<p>§ 86 Vorbehalt der ordentlichen <u>Nachträgliche ordentliche</u> Veranlagung – ergänzende ordentliche Veranlagung <u>obligatorisch</u></p> <p>¹ Die Personen, die nach § 79 Abs. 1 der Quellensteuer unterliegenden Personen unterliegen, werden für ihr Einkommen, das dem Steuerabzug an der Quelle nicht unterworfen ist, sowie für ihr Vermögen nachträglich <u>im ordentlichen Verfahren veranlagt.</u> Für den Steuersatz gilt <u>§ 6 sinngemäss, wenn:</u></p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 1. Oktober 2019; Vorlage Nr. 3015.2 (Laufnummer 16163)
	<p>a) ihr Bruttoeinkommen in einem Steuerjahr den von Eidgenössischen Finanzdepartement festgelegten Betrag erreicht oder übersteigt; oder</p> <p>b) sie über Vermögen und Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen.</p> <p>² Der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegt auch, wer mit einer Person nach Abs. 1 in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.</p> <p>³ Personen mit Vermögen und Einkünften nach Abs. 1 Bst. b müssen das Formular für die Steuererklärung bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bei der kantonalen Steuerverwaltung verlangen.</p> <p>⁴ Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.</p> <p>⁵ Die an der Quelle erhobene Steuer wird zinslos angerechnet.</p>
<p>§ 87 Vorbehalt der ordentlichen Veranlagung – nachträgliche ordentliche Veranlagung</p> <p>¹ Betragen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte der steuerpflichtigen Person oder des andern Eheteils, der in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, in einem Kalenderjahr mehr als den gemäss entsprechender Bundesgesetzgebung festgelegten Betrag, so wird eine nachträgliche Veranlagung durchgeführt. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird dabei angerechnet.</p> <p>² In den Folgejahren erfolgt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine nachträgliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen, auch wenn die Limite gemäss Abs. 1 vorübergehend oder dauernd wieder unterschritten wird.</p>	<p>§ 87 Vorbehalt der ordentlichen Nachträgliche ordentliche Veranlagung – nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag</p> <p>¹ Betragen Personen, die dem Steuerabzug an nach § 79 Abs. 1 der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte der steuerpflichtigen Person oder des andern Eheteils, der in rechtlich Quellensteuer unterliegen und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, in einem Kalenderjahr mehr als den gemäss entsprechender Bundesgesetzgebung festgelegten Betrag, so wird eine nachträgliche Veranlagung durchgeführt. Die an keine der Quelle abgezogene Steuer wird dabei angerechnet Voraussetzungen nach § 86 Abs. 1 erfüllen, werden auf Antrag hin nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt.</p> <p>² In Der Antrag erstreckt sich auch auf den Folgejahren erfolgt bis zum Ende Ehe teil, der Quellensteuerpflicht eine nachträgliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen, auch wenn die Limite gemäss Abs. 1 vorübergehend mit der Antragstellerin oder dauernd wieder unterschritten wird dem Antragsteller in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 1. Oktober 2019; Vorlage Nr. 3015.2 (Laufnummer 16163)
<p>³ Auf die Erhebung der Quellensteuer kann verzichtet werden, wenn ohnehin eine nachträgliche Veranlagung durchzuführen ist und die oder der Arbeitgebende hinreichende Sicherheit leistet.</p>	<p>³ Auf die Erhebung der Quellensteuer kann verzichtet werden, wenn ohnehin eine nachträgliche Veranlagung durchzuführen ist und die oder der Arbeitgebende hinreichende Sicherheit leistet. <u>Der Antrag muss bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eingereicht werden. Für Personen, die die Schweiz verlassen, endet die Frist für die Einreichung des Antrags im Zeitpunkt der Arbeitgebende hinreichende Sicherheit leistet. Abmeldung.</u></p> <p>⁴ Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinde auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.</p> <p>⁵ § 86 Abs. 4 und 5 ist anwendbar.</p>
<p>1.3.2. Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz</p>	<p>1.3.2. Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sowie juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz</p>
<p>§ 88 Arbeitnehmende</p> <p>¹ Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz für kurze Dauer bzw. als Wochenaufenthalterin oder als Wochenaufenthalter unselbständiger Stellung im Kanton erwerbstätig ist, entrichtet für sein Erwerbseinkommen die Quellensteuer nach den §§ 79 – 82.</p> <p>² Der gleichen Quellenbesteuerung unterliegen im Ausland wohnhafte Arbeitnehmende, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer oder einem Arbeitgebenden mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten.</p>	<p>¹ Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz für kurze Dauer bzw. als Wochenaufenthalterin oder als Wochenaufenthalter unselbständiger Stellung im Kanton erwerbstätig ist, entrichtet für sein Erwerbseinkommen die Quellensteuer nach den §§ 79 – 82. <u>Im Ausland wohnhafte Grenzgängerinnen und Grenzgänger, Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter unselbständiger Stellung sowie Kurzaufenthalterinnen und Kurzaufenthalter unterliegen für ihr im Kanton erwerbstätig ist, entrichtet für sein Erwerbseinkommen die erzieltes Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit der Quellensteuer nach den §§ 79 – 82.</u></p> <p>² Der gleichen Quellenbesteuerung unterliegen im Ausland wohnhafte Arbeitnehmende, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer oder einem Arbeitgebenden mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; <u>davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.</u></p> <p>³ Steuerbar sind auch Leistungen nach Art. 18 Abs. 3 AHVG[SR 831.10].</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 1. Oktober 2019; Vorlage Nr. 3015.2 (Laufnummer 16163)
	⁴ Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 37 ^{bis} unterstehen.
<p>§ 89 Kunstschaffende, Sportlerinnen und Sportler, Referentinnen und Referenten</p> <p>¹ Im Ausland wohnhafte Kunstschaffende (Bühne, Film, Rundfunk oder Fernsehen usw.), Musikerinnen und Musiker, Artistinnen und Artisten, Sportlerinnen und Sportler, Referentinnen sowie Referenten unterliegen für Einkünfte aus ihrer im Kanton ausgeübten persönlichen Tätigkeit und für weitere damit verbundene Entschädigungen einem Steuerabzug an der Quelle. Dies gilt auch für Einkünfte und Entschädigungen, die nicht diesen selber, sondern Dritten zufließen, die ihre Tätigkeit organisiert haben.</p> <p>² Die Steuer beträgt bei Tageseinkünften:</p> <p>a) bis Fr. 200.– 7,2 %;</p> <p>b) von Fr. 201.– bis Fr. 1 000.– 9,6 %;</p> <p>c) von Fr. 1 001.– bis Fr. 3 000.– 11,0 %;</p> <p>d) über Fr. 3 000.– 13,0 %.</p> <p>³ Als steuerbare Leistungen gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten.</p> <p>⁴ Die kantonale Steuerverwaltung kann für die abzugsfähigen Gewinnungskosten einen Pauschalabzug festlegen. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.</p>	<p>³ Als steuerbare Leistungen gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten. <u>Diese betragen:</u></p> <p>a) 50 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Kunstschaffenden;</p> <p>b) 20 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Sportlerinnen und Sportlern sowie bei Referentinnen und Referenten.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>§ 93b Nachträgliche ordentliche Veranlagung - auf Antrag</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 1. Oktober 2019; Vorlage Nr. 3015.2 (Laufnummer 16163)
	<p>¹ Personen, die nach § 88 Abs. 1 oder 2 der Quellensteuer unterliegen, können für jede Steuerperiode bis am 31. März des auf das Steuerjahrs folgenden Jahres eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a) der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte, einschliesslich der Einkünfte des anderen Eheteils, in der Schweiz steuerbar ist;b) ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften steuerpflichtigen Person vergleichbar ist; oderc) eine solche Veranlagung erforderlich ist, um Abzüge geltend zu machen, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind. <p>² Die an der Quelle erhobene Steuer wird zinslos angerechnet.</p> <p>³ Die Voraussetzungen nach Abs. 1 und das Verfahren richten sich nach den Vorgaben des Eidgenössischen Finanzdepartements.</p> <p>⁴ Personen, die nach Abs.1 eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, müssen die erforderlichen Unterlagen einreichen und eine Zustelladresse in der Schweiz bezeichnen. Wird keine Zustelladresse bezeichnet oder verliert die Zustelladresse während des Veranlagungsverfahrens ihre Gültigkeit, so gewährt die kantonale Steuerverwaltung der steuerpflichtigen Person eine angemessene Frist für die Bezeichnung einer gültigen Zustelladresse. Läuft diese Frist unbenutzt ab, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden direkten Bundessteuer sowie der Kantons- und Gemeindesteuern auf dem Erwerbseinkommen. § 118 Abs. 2 gilt sinngemäss.</p>
	<p>§ 93c Nachträgliche ordentliche Veranlagung - von Amtes wegen</p> <p>¹ Bei stossenden Verhältnissen, insbesondere betreffend die im Quellensteuersatz einberechneten Pauschalabzüge, kann die kantonale Steuerverwaltung von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person verlangen.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 1. Oktober 2019; Vorlage Nr. 3015.2 (Laufnummer 16163)
	<p>² Die Voraussetzungen nach Abs. 1 richten sich nach den Vorgaben des Eidgenössischen Finanzdepartements.</p>
<p>§ 94 Abgegoltene Steuer</p> <p>¹ Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Kantons- und Gemeindesteuern; er erhöht sich um die entsprechenden Ansätze für die direkte Bundessteuer.</p>	<p>¹ Der Steuerabzug<u>Die Quellensteuer</u> tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Kantons- Steuern des Bundes, des Kantons und Gemeindesteuern; er erhöht sich um die entsprechenden Ansätze für die direkte Bundessteuer der Gemeinde auf dem Erwerbseinkommen. <u>Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.</u></p> <p>² Bei Zweiverdienerhepaaren kann eine Korrektur des steuersatzbestimmenden Erwerbseinkommens für den Ehepartner vorgesehen werden.</p>
<p>§ 95 Pflichten der Schuldnerin oder des Schuldners der steuerbaren Leistung</p> <p>¹ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, sämtliche zur richtigen Steuererhebung notwendigen Massnahmen vorzunehmen, insbesondere</p> <p>a) bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere Naturalleistungen und Trinkgeldern) die geschuldete Steuer von der oder dem Arbeitnehmenden einzufordern;</p> <p>b) der steuerpflichtigen Person eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen;</p> <p>c) die Steuern periodisch der kantonalen Steuerverwaltung abzuliefern, mit ihr hierüber abzurechnen und ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren;</p> <p>d) die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; die Arbeitgeberin schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 1. Oktober 2019; Vorlage Nr. 3015.2 (Laufnummer 16163)
<p>² Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn die oder der Arbeitnehmende in einem andern Kanton steuerpflichtig ist.</p> <p>³ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine Bezugsprovision, deren Ansatz von der kantonalen Steuerverwaltung festgelegt wird. Die Bezugsprovision entfällt, wenn der Quellensteuerbetrag nicht innert 30 Tagen nach Vornahme der Abrechnung an die kantonale Steuerverwaltung überwiesen wird oder wenn die Abrechnung ein zweites Mal gemahnt werden muss.</p>	<p>² Der Steuerabzug <u>Quellensteuerabzug</u> ist auch dann vorzunehmen, wenn die oder der Arbeitnehmende <u>steuerpflichtige Person</u> in einem andern Kanton steuerpflichtig ist.</p> <p>³ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine Bezugsprovision, von 1 bis 2 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags, deren Ansatz von der kantonalen Steuerverwaltung festgelegt wird. <u>Für Kapitaleistungen beträgt die Bezugsprovision 1 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens 50 Franken pro Kapitaleistung für die Quellensteuer von Bund, Kanton und Gemeinde.</u> Die Bezugsprovision entfällt, wenn der Quellensteuerbetrag nicht innert 30 Tagen nach Vornahme der Abrechnung an die kantonale Steuerverwaltung überwiesen wird oder wenn die Abrechnung ein zweites Mal gemahnt werden muss.</p>
<p>§ 97 Verteilung der Steuer</p> <p>¹ Der Steuerbetrag wird nach Abzug der Bundessteuer zwischen dem Kanton sowie der betreffenden Einwohner- und Kirchgemeinde im Verhältnis des kantonalen und der mittleren gemeindlichen Steuerfüsse zum Gesamtsteuerfuss aufgeteilt.</p>	<p>¹ Der Steuerbetrag wird nach Abzug der <u>direkten</u> Bundessteuer zwischen dem Kanton sowie der betreffenden Einwohner- und Kirchgemeinde im Verhältnis des kantonalen und der mittleren gemeindlichen Steuerfüsse zum Gesamtsteuerfuss aufgeteilt.</p>
	<p>1.3.2.A. Örtliche Zuständigkeit und interkantonaies Verhältnis</p>
<p>§ 98 Ausserkantonale steuerpflichtige Personen</p> <p>¹ Bei quellensteuerpflichtigen Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in einem andern Kanton überweist die kantonale Steuerverwaltung die eingegangenen Steuerbeträge an die Steuerbehörde des Wohnsitz- oder Aufenthaltskantons.</p>	<p>§ 98 Ausserkantonale steuerpflichtige Personen <u>Örtliche Zuständigkeit</u></p> <p>¹ Bei quellensteuerpflichtigen Personen mit Wohnsitz <u>Die Schuldnerin oder Aufenthalt in einem andern Kanton überweist die kantonale Steuerverwaltung der Schuldner der steuerbaren Leistung berechnet und erhebt die eingegangenen Steuerbeträge an die Steuerbehörde des Wohnsitz- oder Aufenthaltskantons. Quellensteuer wie folgt:</u></p> <p>a) für Arbeitnehmende nach § 79: nach dem Recht jenes Kantons, in dem die oder der Arbeitnehmende bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat;</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 1. Oktober 2019; Vorlage Nr. 3015.2 (Laufnummer 16163)
	<p>b) für Personen nach § 88 sowie § 90–§ 93a: nach dem Recht jenes Kantons, in dem die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt oder Sitz oder die Verwaltung hat; wird die steuerbare Leistung von einer Betriebsstätte in einem anderen Kanton oder von der Betriebsstätte eines Unternehmens ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz ausgerichtet, so richten sich die Berechnung und die Erhebung der Quellensteuer nach dem Recht des Kantons, in dem die Betriebsstätte liegt;</p> <p>c) für Personen nach § 89: nach dem Recht jenes Kantons, in dem die Person ihre Tätigkeit ausübt.</p> <p>² Ist die oder der Arbeitnehmende nach § 88 Wochenaufenthalterin oder Wochenaufenthalter, so gilt Abs. 1 Bst. a sinngemäss.</p> <p>³ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung überweist die Quellensteuer an den nach Abs. 1 zuständigen Kanton.</p> <p>⁴ Für die nachträglich ordentliche Veranlagung ist zuständig:</p> <p>a) für Arbeitnehmende nach Abs. 1 Bst. a: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte;</p> <p>b) für Personen nach Abs. 1 Bst. b: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht erwerbstätig war;</p> <p>c) für Arbeitnehmende nach Abs. 2: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht Wochenaufenthalt hatte.</p>
§ 99 Ausserkantonale Schuldnerinnen und Schuldner	§ 99 Ausserkantonale Schuldnerinnen und Schuldner <u>Interkantonales Verhältnis</u>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 1. Oktober 2019; Vorlage Nr. 3015.2 (Laufnummer 16163)
<p>¹ Quellensteuerpflichtige Personen mit ausserkantonalen Schuldnerinnen und Schuldnern unterliegen der Quellensteuer nach diesem Gesetz.</p> <p>² Die von ausserkantonalen Schuldnerinnen und Schuldnern nach dem Recht eines andern Kantons abgezogene und überwiesene Quellensteuer wird an die nach diesem Gesetz geschuldete Steuer angerechnet.</p> <p>³ Die kantonale Steuerverwaltung erstattet der steuerpflichtigen Person zuviel geforderte Steuern zinslos zurück; zuwenig bezogene Steuern werden von dieser zinslos nachgefordert.</p> <p>⁴ Vorbehalten bleiben Gegenrechtsvereinbarungen mit andern Kantonen und Vereinbarungen mit ausserkantonalen Arbeitgebenden.</p>	<p>¹ Quellensteuerpflichtige Personen mit ausserkantonalen Schuldnerinnen und Schuldnern unterliegen. Der nach § 98 Abs. 4 zuständige Kanton hat Anspruch auf allfällige im Kalenderjahr an andere Kantone überwiesene Quellensteuerbeträge. Zu viel bezogene Steuern werden der Quellensteuer nach diesem Gesetz oder dem Arbeitnehmenden zinslos zurückerstattet, zu wenig bezogene Steuern zinslos nachgefordert.</p> <p>² Die von ausserkantonalen Schuldnerinnen und Schuldnern nach dem Recht eines andern Kantons abgezogene Kantone leisten einander bei der Erhebung der Quellensteuer unentgeltliche Amts- und überwiesene Quellensteuer wird an die nach diesem Gesetz geschuldete Steuer angerechnet.<u>Rechtshilfe.</u></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 100 Verfahrenspflichten</p> <p>¹ Die quellensteuerpflichtige Person und die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung müssen der kantonalen Steuerverwaltung auf Verlangen über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse Auskunft erteilen. Die entsprechenden Vorschriften des allgemeinen Verfahrensrechts gelten sinngemäss.</p> <p>² Arbeitgebende haben die Beschäftigung von Personen, die nach § 79 und § 88 quellensteuerpflichtig sind, der Steuerverwaltung innert acht Tagen ab Stellenantritt auf dem hierfür vorgesehenen Formular zu melden. Bei elektronischer Übermittlung der Quellensteuerabrechnung kann der Arbeitgebende diese Meldung mittels monatlicher Abrechnung vornehmen.</p>	<p>³ Von einer steuerpflichtigen Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland kann verlangt werden, dass sie eine Vertretung in der Schweiz bezeichnet.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 1. Oktober 2019; Vorlage Nr. 3015.2 (Laufnummer 16163)
<p>§ 101 Entscheid</p> <p>¹ Ist die steuerpflichtige Person oder die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, können sie bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der kantonalen Steuerverwaltung einen Entscheid über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.</p> <p>² Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet.</p>	<p>§ 101 EntscheidVerfügung</p> <p>¹ Ist die Die steuerpflichtige Person oder die Schuldnerin oder kann von der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, können sie kantonalen Steuerverwaltung bis Ende am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der kantonalen Steuerverwaltung einen Entscheid Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen, wenn sie:</p> <p>a) mit dem Quellensteuerabzug gemäss Bescheinigung nach § 84 oder 95 nicht einverstanden ist; oder</p> <p>b) die Bescheinigung nach § 84 oder 95 von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber nicht erhalten hat.</p> <p>² Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt kann von der kantonalen Steuerverwaltung bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.</p> <p>³ Sie oder er bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid verpflichtet, die Quellensteuer zu erheben.</p>
<p>§ 102 Nachforderung und Rückerstattung</p> <p>¹ Hat die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, verpflichtet sie oder ihn die kantonale Steuerverwaltung zur Nachzahlung. Der Rückgriff der Schuldnerin oder des Schuldners der steuerbaren Leistung auf die steuerpflichtige Person bleibt vorbehalten.</p> <p>² Hat die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, muss sie oder er der steuerpflichtigen Person die Differenz zurückzahlen.</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 1. Oktober 2019; Vorlage Nr. 3015.2 (Laufnummer 16163)
	³ Die steuerpflichtige Person kann von der kantonalen Steuerverwaltung zur Nachzahlung der von ihr geschuldeten Quellensteuer verpflichtet werden, wenn die ausbezahlte steuerbare Leistung nicht oder nicht vollständig um die Quellensteuer gekürzt wurde und ein Nachbezug bei der Schuldnerin oder beim Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich ist.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Die Präsidentin Monika Barmet Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...